

## Anlage 1: Anforderungen / Richtwerte

### Bemerkung: Schmutzwasser und Mischwasser

Einleitungen in die öffentliche Schmutzwasser- und Mischwasser-Abwasseranlage sind in der Regel zulässig, wenn die nachstehenden Anforderungen und Richtwerte an der Einleitungsstelle in das öffentliche Schmutzwasser- und Mischwasser-Kanalnetz eingehalten werden. Das Abfallbeseitigungsrecht bleibt unberührt.

	<u>Anforderungen / Richtwerte</u>
<b>1. Allgemeines</b>	
a) pH-Wert	6,5 – 10
b) Absetzbare Stoffe, sofern Abscheideranlage erforderlich	10 ml/l, nach 30 Minuten Absetzzeit
<b>2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe</b> (u.a. verseifbare Öle, Fette) Direkt abscheidbar	100 mg/l
<b>3. Kohlenwasserstoffe</b> Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
<b>4. Halogenierte organische Verbindungen</b>	
a) * absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 mg/l
b) * leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LKH) als Summe auf Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet aus Chlor (C)	0,5 mg/l
<b>5. Organisch halogenfreie Lösemittel</b> Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	
<b>6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>	
* Arsen (As)	0,5 mg/l
* Barium (Ba)	5,0 mg/l
* Blei (Bb)	1,0 mg/l
* Cadmium 1) (Cd)	0,5 mg/l
* Chrom (Cr)	1,0 mg/l
* Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
* Cobalt (Co)	2,0 mg/l
* Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
* Nickel (Ni)	1,0 mg/l
* Selen (Se)	1,0 mg/l
* Silber (Ag)	1,0 mg/l
* Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
* Zinn (Zn)	5,0 mg/l
* Zink (Zn)	5,0 mg/l
Aluminium und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1b)

## **7. Anorganische Stoffe (gelöst)**

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
c) *Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d) *Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) *Sulfid		2 mg/l
f) Fluorid	(F)	50 mg/l
g) Phosphatverbindungen 2)	(P)	50 mg/l

## **8. Weiter organische Stoffe**

- a) als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH 100 mg/l (bei toxischen und/oder biologisch schwer abbaubaren Phenolen wird der Wert wesentlich erniedrigt) 3)
- b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach der Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

## **9. Spontan sauerstoffverbrauchbare Stoffe**

z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat

Nur in einer so geringen Konzentration, dass in der öffentlichen Abwasseranlage keine aneroben Verhältnisse auftreten.

\* Zusätzliche Parameter zu den Anforderungen nach dem Stand der Technik, die in den Anhängen der Abwasserverordnung benannt sind. In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

- 1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10% der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.  
In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- 2) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
- 3) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden, bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

## **Bemerkung: Regenwasser**

Einleitungen in die öffentliche Regenwasser-Kanalisation sind in der Regel zulässig, wenn die Schwellenwerte nach Anlage 3 Abwasserabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung unterschritten werden.